Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: 2

Artikel: Sparaussteuern

Autor: Rammelmeyer, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836914

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

47. JAHRGANG **Nr. 2** **1. FEBRUAR 1950**

Todesanzeige

Kurz vor Vollendung seines 80. Lebensjahres starb am 18. Januar 1950 in Zürich

alt Pfarrer A. WILD,

Gründer unseres Fachblattes „Der Armenpfleger" und der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz. Wir werden auf das Lebenswerk des Verstorbenen in der nächsten Nummer zurückkommen. *Die Redaktion.*

Sparaussteuern

Von Herrn Fürsprecher *Frz. Rammelmeyer*, Bern
Aktuar der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [1])

Herr Inspektor Bernauer, Luzern, machte anläßlich unserer Tagung vom 26. Mai 1948 in Sarnen auf die Gefahren aufmerksam, die für Käufer von Aussteuern und dergleichen beim Abschluß eines sogenannten Spar- oder Vorspar- oder Vorauszahlungsvertrages entstehen. Wir haben uns bereit erklärt, die Frage zu prüfen, ob und wie diese Käufer bzw. Sparer vor Schaden bewahrt werden können.

Durch Spar-, Vorspar- oder Vorauszahlungsvertrag verpflichtet sich der Käufer zur Bezahlung von periodischen, meistens monatlichen Teilzahlungen an den Verkäufer, der anderseits gehalten ist, die bestellte, das heißt verkaufte Ware erst dann zu liefern, wenn der Kaufpreis entweder ganz oder doch zum größern Teil entrichtet ist. Es handelt sich also um eine neue Form des Abzahlungsgeschäftes, das für den Käufer unter Umständen noch bedenklichere Folgen

[1]) Exposé an der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom 10. Mai 1949 in Zürich.

haben kann als der Abzahlungskauf mit sofortiger Lieferung der Ware unter Eigentumsvorbehalt, eine Form des Kaufvertrages, gegen die die Schweizerische Armenpflegerkonferenz schon verschiedentlich Stellung genommen und insbesondere zusammen mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ein Wandplakat herausgegeben hat. Wenn sich der Käufer beim Vorsparvertrag nicht gewisse Sicherheiten geben läßt, dann kann es ihm beim Konkurs des Verkäufers passieren, daß er alle Einzahlungen verliert, ohne je etwas von der gekauften Ware gesehen zu haben. Diese Sparverträge werden vor allem getätigt von Möbel-, Aussteuer-, Nähmaschinen-, Teppich-, Silbergeschirr- und Kleidergeschäften. Käufer sind auch hier die kleinen Leute, Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellte mit bescheidenem Einkommen und kleinen Ersparnissen, also jene Existenzen, mit denen wir Armenpfleger uns oft zu befassen haben.

Der Arbeitsausschuß und die Ständige Kommission haben geprüft, ob die heutige Gesetzgebung ein Einschreiten gegen Sparverträge zuläßt. Dies ist nur in beschränktem Rahmen möglich. Vor allem kommen Art. 15 und 46 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen zur Anwendung, die wie folgt lauten:

Art. 15: Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck „Sparen" gekennzeichnet sind, dürfen nur entgegengenommen werden von Banken, die öffentlich Rechnung ablegen. Andere Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck „Sparen" mit Bezug auf die bei ihnen gemachten verzinslichen Geldanlagen verwenden.

Art. 46: Wer vorsätzlich

c) unbefugterweise in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsreklamen den Ausdruck „Bank", „Bankier" oder „Sparen" in irgendeiner Wortverbindung verwendet (Art. 1, Abs. 3 und Art. 15, Abs. 1) wird mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu zehntausend Franken.

Nach diesen Bestimmungen können solche Firmen *nicht* überwacht werden, wenn sie eine der folgenden drei Möglichkeiten wählen:

1. Sie vermeiden es, das Wort „Sparen" zu verwenden. Dann ist das Bundesgesetz nicht verletzt. Die Verträge nennen sie zum Beispiel Vorausbezahlungsverträge.
2. Sie dürfen den Ausdruck „Sparen" verwenden, wenn sie nur die Gelder nicht verzinsen. Art. 15 BG bezieht sich nur auf verzinsliche Gelder.
3. Die Firmen können das Wort „Sparen" verwenden und die Gelder verzinsen; man kann aber nichts dagegen tun, wenn sie die Gelder auf einer Bank auf den Namen des Käufers anlegen. Sie können sogar diese Konti sperren, im Konkursfall ist das Spargeld ja den Käufern gesichert.

Die Bankenkommission ist schon öfters eingeschritten. Eine Abänderung des Bankengesetzes kommt zur Zeit nicht in Frage.

Eine erste Umfrage unseres Aktuariates über allenfalls festgestellte Mißbräuche bei Sparverträgen hat nur vereinzelte derartige Fälle aufgedeckt. Es schien daher auf den ersten Blick hin zweifelhaft, ob sich eine Initiative der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz auf Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften mit Sicherheiten für die Käufer rechtfertigen würde. Wenn das Bedürfnis für eine derartige gesetzliche Regelung nicht bestehen würde, müßte unsere

Intervention zum vornherein erfolglos bleiben. Die Ständige Kommission hat daher in ihrer letzten Sitzung beschlossen, vorläufig unsere Maßnahmen auf eine Aufklärungsaktion in der Presse zu beschränken, wobei die Käufer vor unüberlegten Sparverträgen ohne hinlängliche Sicherheit gewarnt werden sollten[1]).

In letzter Zeit sind nun aber neue Fälle gemeldet worden, durch die die Käufer durch Vorsparverträge wohl zu Schaden kommen. Wir werden daher in der nächsten Sitzung der Ständigen Kommission auf das Geschäft zurückkommen und erneut prüfen, ob wir nicht doch mit einer Eingabe an unsere Bundesbehörden gelangen sollen, mit dem Begehren einer gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte mit vermehrtem Schutz der Käufer, das heißt der kleinen Leute. Dabei müssen wir uns keinen Illusionen hingeben. Die Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung wird viele Jahre in Anspruch nehmen. Wir werden bemüht sein, bei diesen Vorbereitungsarbeiten unsern Beitrag zu leisten, gemeinsam mit allen Instanzen, die das gleiche Ziel verfolgen wie wir.

In der Hauptsache ist anzustreben, daß

1. alle Firmen und Detailgeschäfte der in Betracht kommenden Branchen, die Verkäufe durch Sparverträge tätigen, sich an noch zu bestimmende Richtlinien halten und an eine durch die Behörden auszuübende Kontrolle gebunden sind;
2. sämtliche Einzahlungen der gestatteten Verkäufe auf eine Bank einbezahlt werden. Diese Einzahlungen sollen für den Verkäufer solange gesperrt bleiben, bis der Nachweis vertragsgemäß gelieferter Ware geleistet ist.

Armut eine Schande?

Von Dr. *E. Brauchlin*, Zürich

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß sich viele Menschen ihrer Armut schämen. Und auch das andere kommt häufig vor: Die Verachtung der Armen durch die Bessergestellten.

Es stellt sich die Frage, wie weit und inwiefern die einen oder andern in ihrem Verhalten einen gerechten Sachverhalt zum Ausdruck bringen.

Vielleicht darf allerdings vorausgenommen werden, daß Erörterungen allgemeiner Art immer die Gefahr in sich enthalten, daß sie gewissen besondern Einzelfällen nicht gerecht werden, auf diese nicht anzuwenden sind. Sie dienen der Orientierung in großen Linien.

Der arme Mensch schämt sich seiner Armut, wenn er den Wunsch hat, nicht arm zu sein, wenn er nach oben vergleicht, wenn er unter dem Eindruck der Verachtung und Verächtlichmachung seines Standes und seiner Verhältnisse steht und es an sich erlebt hat, wie Armut mit Minderwertigsein in Zusammenhang gebracht wird. Sein Gefühl ist begreiflich, es besteht aber nicht zurecht, wenn er unverschuldeterweise arm ist. Anders liegt der Fall bei eigenem Verschulden der Armut durch liederlichen Lebenswandel, durch Sucht-Gebundenheit irgendwelcher Art. Fehler und Verfehlungen sind nichtseinsollende Dinge. Es lebt unter uns Menschen in der Gesellschaft unausgesprochen das moralische Verlangen, damit nicht in Berührung zu kommen. Vielleicht ist es die Angst vor Ansteckung

---

[1]) In der Folge wurde auf die Aktion durch die Konferenz als solche verzichtet und die Aufklärung in der Presse den einzelnen Mitgliedern der Ständigen Kommission anheimgestellt. *Red.*